

Satzung
der
Europa-Union Deutschland

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

beschlossen von der außerordentlichen Landesversammlung am 21. Januar 2006 in Stuttgart, geändert durch die Beschlüsse der Landesversammlungen am 30. Juni/ 1. Juli 2006 in Hagnau am Bodensee, am 17./18. Juli 2009 in Eppingen, am 6./7. Juli 2013 in Gerlingen und am 18./19. März 2017 in Nürtingen.

* * *

§ 1 Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr, Bezeichnungen

- (1) Der Landesverband Baden-Württemberg ist ein eingetragener Verein deutschen Rechts mit dem Namen Europa-Union Deutschland (EUD), Landesverband Baden-Württemberg e. V. Der Landesverband gehört mit seinen Mitgliedern der EUD an.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Amtsbezeichnungen und sonstigen Bezeichnungen der nachstehenden Satzung beziehen sich auf weibliche und männliche Mitglieder.

§ 2 Zweck und Programm

- (1) Die EUD ist überparteilich und überkonfessionell. Sie bekennt sich zum "Hertensteiner Programm" in der Fassung vom 21. September 1946, das dieser Satzung als Anlage beigefügt ist.
- (2) Unter voller Wahrung ihrer geistigen und organisatorischen Unabhängigkeit ist es das Ziel der EUD, die öffentliche Meinung, die politischen Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und parlamentarisch-demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen. In diesem Zusammenhang strebt sie die Förderung einer internationalen Gesinnung und die Schaffung von Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung an.
- (3) Die EUD arbeitet im Rahmen der Europäischen Bewegung Deutschland (EBD) und ihr Landesverband Baden-Württemberg im Rahmen des Landeskomitees Baden-Württemberg der EBD mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und parlamentarisch-demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der Europäischen Völker anstreben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landesverband und seine Gliederungsverbände verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige staatspolitische Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es dürfen keine Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden.
- (2) Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Etwa doch anfallende Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes und seiner Untergliederungen.
- (4) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die EUD, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder - wenn diese nicht mehr besteht oder nicht mehr gemeinnützig ist - an die Landeszentrale für politische Bildung, die es ebenfalls nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der EUD, Landesverband Baden-Württemberg e. V., kann erworben werden:
 - (a) von natürlichen Personen
 - (b) von Personenvereinigungen sowie von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts
- (2) Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich bei dem Kreisverband geführt, in dessen Gebiet das Mitglied seinen Wohnsitz oder die juristische Person ihren Sitz hat. Auf Wunsch des Mitglieds kann die Mitgliedschaft bei einem anderen Kreisverband geführt werden oder, soweit der Landesvorstand dem zustimmt, direkt beim Landesverband. Der nach Satz 1 zuständige Kreisverband ist auf dessen Antrag hin anzuhören.
- (3) Die Mitgliedschaft wird dadurch erworben, dass der zuständige Vorstand mit Zustimmung des Landesverbandes den Aufnahmeantrag annimmt. Die Zustimmung des Landesverbandes gilt als erteilt, wenn der Landesvorstand der Aufnahme nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Aufnahmemeldung

bei ihm widerspricht.

- (4) Die Vorstände des Landesverbandes und der nachgeordneten Verbände können Mitglieder für ihren Bereich zu Ehrenmitgliedern ernennen. Soweit damit eine beitragsbefreiende Wirkung verbunden ist, stellt die jeweilige Verbandsebene andere Ebenen von der Wirkung dieser Befreiung frei.
- (5) Die Kreisverbände verwalten die bei ihnen geführten Mitglieder auf der Grundlage des Mitgliederverwaltungssystems der EUD, an dem sich der Landesverband nach Maßgabe der Beschlüsse des Landesvorstandes beteiligt, oder eines anderen Systems dessen sich der Landesverband zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Mitgliederverwaltung bedient. Die Kreisverbände sind verpflichtet, an der Erhaltung eines ordnungsgemäßen Bestandes dieser Datei mitzuwirken.
- (6) Die Kreisverbände ziehen die Beiträge der bei ihnen geführten Mitglieder im Namen des Landesverbandes ein.
- (7) Der Landesverband kann durch Beschluss des Landesvorstandes die Aufgaben nach Absatz 5 und 6 an sich ziehen, nachdem er dem betroffenen Verband Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Widerspricht der betroffene Verband binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, so kann die Landesversammlung auf Antrag diese Entscheidung korrigieren. Im Falle der Eilbedürftigkeit entscheidet auf Antrag des Landesvorstandes der Schiedsausschuss über einstweilige Maßnahmen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erfolgen.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied
 - (a) gegen die Satzung der EUD, gegen die Landessatzung oder gegen die Kreissatzung verstößt,
 - (b) Zweck und Programm der EUD gröblich gefährdet,
 - (c) durch sein Verhalten das öffentliche Ansehen der EUD schädigt,
 - (d) trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung mit seinem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt.
- (4)
 - (a) Über den Ausschluss entscheidet bei Verstößen gegen die Kreissatzung und im Falle des Beitragsrückstandes der jeweilige Kreisvorstand.
 - (b) In den übrigen Fällen entscheidet der Landesvorstand gemäß § 26 BGB.

- (c) Bei Mitgliedern des Jugendverbandes ist das Partnerschaftsabkommen zu beachten.
- (5) Erscheint in den Fällen des Absatzes 4 ein Ausschluss nicht geboten, ein Einschreiten aber erforderlich, kann der entscheidende Vorstand auch mildere Maßnahmen ergreifen.
 - (6) Die Mitglieder der Vorstände können im Rahmen einer Ordnungsmaßnahme aus wichtigem Grund auf Zeit oder Dauer ihres Amtes enthoben werden.
 - (7) Im Verfahren, das einen Ausschluss oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann, ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief – gegebenenfalls an die letzte bekannte Adresse – mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung binnen eines Monats nach Bekanntgabe den Schiedsausschuss anrufen (§ 16 Abs. 1). Die Entscheidung wird unbeschadet eines etwaigen Rechtsmittels wirksam, soweit der Schiedsausschuss nicht ein anderes anordnet.
 - (8) Eine Entscheidung nach Absatz 3 (d) soll nicht getroffen werden, ohne dass das Mitglied zumindest auf eine schriftliche Mahnung Gelegenheit hatte, Einwände gegen seinen Beitragsrückstand dem Grunde oder der Höhe nach vorzubringen. Nach der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, seinen Rückstand binnen eines Monats auszugleichen, womit diese gegenstandslos wird. Das Schiedsverfahren wird in diesen Fällen durch die Behandlung im dafür zuständigen Vorstand ersetzt und abschließend erledigt.

§ 6 Gliederung

- (1) Der Landesverband Baden-Württemberg umfasst das gesamte Gebiet des Landes Baden-Württemberg und gliedert sich in Kreisverbände. Deren Grenzen sollen den Grenzen des jeweiligen Stadt- oder Landkreises entsprechen.
- (2) Stadtkreise, die innerhalb eines Landkreises liegen, können mit diesem einen gemeinsamen Kreisverband bilden.
- (3) Für das Gebiet mehrerer Kreisverbände können gemeinsame Gebietsverbände gebildet werden. Sie sind Kreisverbände im Sinne dieser Satzung. Ihre Vorstände können für Stadt- und Landkreise ihres Zuständigkeitsbereiches Kreisbeauftragte benennen, die dem Vorstand kraft Amtes angehören.
- (4) Entscheidungen über die Gliederungsstruktur des Landesverbandes werden vom Landesvorstand herbeigeführt. Beschlüsse, die vom Grundsatz des Absatzes 1 abweichen, sollen dabei begründet werden und können nicht gefasst werden, bevor den betroffenen Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Sie können erst vollzogen werden, wenn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe kein Widerspruch gegen den Beschluss des Landesvorstandes eingelegt wurde. In diesem Fall befasst sich

- die nächste Landesversammlung mit dem Vorgang. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung sind die Delegierten des vom Widerspruch betroffenen Verbandes weiterhin stimmberechtigt.
- (5) In den Kreisverbänden gilt die Satzung des Landesverbandes entsprechend, wenn und soweit diese sich keine eigene Satzung geben. Gibt sich der Kreisverband eine Satzung, darf sie der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen und von den bindenden Bestimmungen der Satzung der EUD in der gültigen Fassung nicht abweichen. Sie regelt mindestens, dass die Kreismitgliederversammlung den Kreisvorstand sowie die Delegierten zur Landesversammlung für jeweils höchstens zwei Jahre wählt und dass das beim Kreisverband geführte Vermögen für den Fall der Auflösung des Kreisverbandes bzw. der Einstellung seiner Aktivitäten an den Landesverband fällt.
 - (6) Die Satzung des Kreisverbandes kann unbeschadet des § 4 zulassen, dass innerhalb eines Kreisverbandes Ortsverbände gebildet werden können.
 - (7) Die Kreisverbände haben ihre jeweils gültige Satzung beim Landesverband zu hinterlegen. Satzungen und ihre Änderungen werden erst mit ihrer Hinterlegung wirksam, wenn der Landesvorstand nicht binnen zwei Monaten nach Zugang, gestützt auf die Erfordernisse des Absatzes 5 widerspricht. Kann zwischen dem Landesvorstand und dem betroffenen Verband keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Landesversammlung auf Antrag.
 - (8) Die nach § 4 Absatz 2 Satz 2 beim Landesverband geführten Mitglieder bilden in Ansehung des § 5 Absatz 4 Satz 3 der Satzung des Bundesverbandes einen Verband eigener Art im Landesverband, für den der Landesvorstand die Organfunktionen eines Vorstandes erfüllt. Die hierfür einschlägigen Vorschriften gelten entsprechend. Der Landesvorstand beschließt über die zur Wahrung ihrer Mitgliedsrechte erforderlichen Verfahrensvorschriften. Er kann insbesondere vorsehen, dass die Delegierten zur Landesversammlung nach § 8 Absatz 4 im Rahmen der im schriftlichen Verfahren durchgeführten Mitgliederversammlung bestimmt werden.
 - (9) Sofern ein Verband innerhalb des Landesverbandes als eingetragener Verein geführt werden soll, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Landesvorstandes. Die Satzung wird genehmigt, wenn sie die Zugehörigkeit zur EUD, Landesverband Baden-Württemberg e.V. sicherstellt und den Grundsätzen der jeweils gültigen Satzung des Landesverbandes entspricht. Darüber hinaus muss jede Satzungsänderung dem Landesvorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der durch einen derartigen Kreisverband geführten Mitglieder gegenüber dem Landesverband wird die Satzung des Landesverbandes sinngemäß angewandt.

§ 7 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind

- a) die Landesversammlung,

- b) der Landesausschuss und
- c) der Landesvorstand.

§ 8 Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Verbandes, nimmt Tätigkeitsberichte entgegen und wählt und entlastet den Landesvorstand.
- (2) Stimmberechtigt in der Landesversammlung sind die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes, die bei Beginn einer Landesversammlung im Amt sind, die Delegierten der Kreisverbände sowie die Delegierten des Jugendverbandes. Die beratenden Mitglieder des Landesvorstandes gehören der Landesversammlung mit beratender Stimme an, soweit sie ihr nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören.
- (3) Jeder Kreisverband stellt bis zur Zahl von 150 Mitgliedern für jeweils angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten, darüber hinaus für jeweils angefangene 50 Mitglieder einen weiteren Delegierten.
- (4) Hat der Landesverband über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten mehr als 3.000 Mitglieder, so kann der Landesausschuss auf Vorschlag des Landesvorstandes beschließen, dass die Kreisverbände in Abweichung von Abs. 3 bis zur Zahl von 200 Mitgliedern für jeweils angefangene 40 Mitglieder einen Delegierten, darüber hinaus für jeweils angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen entsendet jeder Kreisverband mindestens zwei Delegierte. Der Beschluss wird zur darauffolgenden Landesversammlung wirksam, sofern diese nicht weniger als 3 Monate nach dem Beschluss zusammentritt. Entsprechendes gilt nach Rücknahme des Beschlusses.
- (5) Der Jugendverband stellt pro angefangene 150 Mitglieder einen Delegierten, im Fall des Absatzes 4 gegebenenfalls pro angefangene 250 Mitglieder.
- (6) Maßgebend für die Berechnung der Delegierten der Kreisverbände ist die Mitgliederzahl, die am jeweiligen 1. des Quartals, in dem die Landesversammlung stattfindet, festgestellt wird. Grundlage ist die vom Landesverband geführte Mitgliederverwaltung. Voraussetzung für die stimmberechtigte Teilnahme der Delegierten ist, dass der entsendende Verband für jedes Quartal bis einschließlich dem der Landesversammlung vorangehenden Quartal seine finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat. Für die Delegierten des Jugendverbandes gilt Entsprechendes.
- (7) Ein stimmberechtigtes Mitglied der Landesversammlung kann eine weitere Stimme vertreten, wenn ihm eine solche von einem anderen Delegierten des ihn entsendenden Verbandes schriftlich übertragen worden ist.
- (8) Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich ein anderes bestimmt, wählt die

Landesversammlung den Landesvorstand, die Mitglieder des Schiedsausschusses, die Delegierten und eine ausreichende Zahl von Ersatzdelegierten für den Landesausschuss, den Bundesausschuss, den Kongress der Europa-Union Deutschland, den Kongress der Union der Europäischen Föderalisten sowie mindestens zwei Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Gewählte bleiben dabei bis zur Neuwahl im Amt. Nachwahlen erfolgen durch die Landesversammlung für die jeweils verbleibende Amtszeit.

§ 9 Landesausschuss

- (1) Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung außerhalb der Landesversammlung trifft der Landesausschuss. Er soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
- (2) Der Landesausschuss besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesvorstandes, den Kreisvorsitzenden, bis zu 12 weiteren, von der Landesversammlung zu wählenden Delegierten sowie bis zu zwei Delegierten des Jugendverbandes nach Maßgabe des § 17 Absatz 2. Die Kreisvorsitzenden können sich vertreten lassen. Die beratenden Mitglieder des Landesvorstandes gehören dem Landesausschuss mit beratender Stimme an, soweit sie ihm nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

§ 10 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) bis zu sechs stellvertretenden Landesvorsitzenden, deren Zahl von der Landesversammlung festgelegt wird,
 - c) dem Landesschatzmeister,
 - d) einem Landesgeschäftsführer, soweit der Landesvorstand einen solchen nach § 11 (2) Satz 2 bestellt,
 - e) dem Mediensprecher,
 - f) dem Mitgliederbeauftragten,
 - g) dem Schriftführer,
 - h) einem von der JEF für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zu berufenden Vorstandsmitgliedes nach Maßgabe des § 17 Absatz 2 und
 - i) bis zu zehn Beisitzern, deren Zahl von der Landesversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Landesversammlung kann beschließen, dass ein oder mehrere Ämter ganz oder vorläufig unbesetzt bleiben, und den Vorstand dabei auch nach näherer Maßgabe ermächtigen, diese Ämter in entsprechender Anwendung des § 9 für die Dauer seiner Amtszeit nach zu besetzen.
- (3) Die Mitglieder des Landesvorstandes nach Absatz 1 lit. a) bis c) bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Landesvorsitzende ist allein vertretungsberechtigt; im Übrigen vertreten je zwei Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 lit. b) und c) gemeinsam.

- (4) Der Landesvorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit bis zu vier weitere Mitglieder der Europa-Union mit Sitz und Stimme in den Vorstand berufen, die für Organisationen oder Einrichtungen tätig sind, die die Zielsetzungen der Europa-Union in herausragender Weise unterstützen oder von ihr in besonderer Weise gefördert werden.
- (5) Der Landesvorstand kann baden-württembergische Mitglieder des Präsidiums der EUD, je ein Mitglied jeder Fraktion des Landtags von Baden-Württemberg für die Dauer seiner Amtszeit kooptieren. Entsprechend können weitere Abgeordnete des Landtags von Baden-Württemberg und des Deutschen Bundestages kooptiert werden, wenn und soweit sie dort oder in den Gremien des Landtags Funktionen mit europäischem Bezug erfüllen und Mitglieder des Landesverbandes sind. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (6) Der Landesverband kann verdiente Mitglieder des Landesvorstandes zu Ehrenmitgliedern des Landesvorstandes ernennen und mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner wirksam vertretenen Stimmen der Landesversammlung vorschlagen, ehemalige Vorsitzende des Landesverbandes zu Ehrenvorsitzenden zu wählen. Sie gehören dem Landesvorstand mit beratender Stimme an.
- (7) Sollte im Verlauf der Amtszeit des Landesvorstandes die Zahl der Rechnungsprüfer unter zwei sinken, so kann der Vorstand eine ausreichende Zahl von Personen nachwählen, wenn für eine sachgemäße Prüfungstätigkeit eine Nachwahl durch die Landesversammlung selbst oder durch den Landesausschuss nicht möglich ist. Im Blick auf die Arbeit des Landesvorstandes gilt Entsprechendes für die Nachwahl von aus dem Amt geschiedenen Mitgliedern des Landesvorstandes für die restliche Dauer ihrer Amtszeit.
- (8) Entsprechend wählt der Landesvorstand für anstehende Versammlungen weitere Ersatzpersonen für den Fall nach, dass die Zahl der dem Landesverband zustehenden Delegierten in den Fällen des § 8 Absatz 6 auch durch die Heranziehung der von der Landesversammlung gewählten Ersatzpersonen nicht abgedeckt werden kann. Eine solche Wahl kann auch vorsorglich erfolgen, wenn das Eintreten des genannten Falles zu besorgen ist.
- (9) Eine Nachwahl nach Absatz 7 und 8 ist nur dann zulässig, wenn den bei der Landesversammlung Vorschlagsberechtigten in Ansehung der zur Sicherung der Interessen des Landesverbandes noch verbleibenden Zeit angemessen Gelegenheit gegeben wurde, Vorschläge zu unterbreiten.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes nach § 10 Absatz 1 lit. a) bis lit. c) bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

- (2) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Landesvorstand eine Geschäftsstelle einrichten. Er kann einen Landesgeschäftsführer bestellen, der dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB mit beratender Stimme angehört, oder ein Mitglied des Landesvorstandes zum Vorstandsmitglied bestimmen, der besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist.

Der Landesvorstand kann hierfür jeweils auch eine Stellvertretungsregelung treffen.

- (3) Wird ein Landesgeschäftsführer bestellt, schließt der Landesvorsitzende mit ihm namens des Landesverbandes einen Vertrag. Er bedarf der Genehmigung durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (4) Der Landesverband stellt die ordnungsgemäße Verwaltung des Mitgliederbestandes sicher. Er erledigt diese Aufgabe selbst oder im Rahmen einer bei der EUD entsprechend geführten Datei unter Mitwirkung der Kreisverbände gemäß § 4 Absatz 5.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Geschäfte des Landesverbandes in vollem Umfang zu überprüfen. Sie dürfen jederzeit tätig werden. Der Landesvorstand hat alle Auskünfte zu erteilen und auf Wunsch Einsicht in alle Akten zu geben. Die Rechnungsprüfer berichten der Landesversammlung.

§ 13 Gemeinsame Formvorschriften für die Organe

- (1) Die Organe des Landesverbandes werden vom Landesvorsitzenden nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Landesvorstandes einberufen. Ein Organ ist ferner auf Antrag eines Drittels seiner stimmberechtigten Mitglieder oder eines Drittels der Kreisverbände unverzüglich einzuberufen. Im Antrag sind die verlangten Beratungsgegenstände zu bezeichnen.
- (2) Die Organe sind mit angemessener Frist unter Angabe der Tagesordnung, die alle wesentlichen Beratungsgegenstände enthalten soll, zu laden. Die Ladungsfrist beträgt für die Landesversammlung mindestens vier Wochen, für den Landesausschuss mindestens zwei Wochen und für den Landesvorstand mindestens eine Woche. Die Ladungsfrist kann für den Landesvorstand in dringenden Fällen und unter Angabe von Gründen, die von ihm nachträglich und nach Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse und des Protokolls zu genehmigen sind, abgekürzt werden. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Tag der Aufgabe zur Post oder der Übermittlung an eine für diesen Zweck bekannt gegebene elektronische Anschrift. Als gültige Anschrift gilt im Fall der Landesversammlung in Ermangelung einer vom entsendenden Kreisverband mit der Delegiertenmeldung mitzuteilenden elektronischen Anschrift auch die zur Weiterleitung anzugebende elektronische Anschrift des Kreisverbandes selbst.

- (3) Die Organe des Landesverbandes werden bei der Eröffnung ihrer Sitzungen für beschlussfähig erklärt, wenn zu ihnen ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte – im Falle der Landesversammlung mindestens ein Drittel - der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag vom Versammlungsleiter überprüft. Bei fehlender oder wegfallender Beschlussfähigkeit kann die Beratung ursprünglich vorgesehener Tagesordnungspunkte auf einer Sitzung des Organs erfolgen, die mit der abgekürzten Ladungsfrist von einer Woche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Ladung kann auch vorsorglich erfolgen. Anstelle des beschlussunfähigen Landesvorstandes kann in einer ansonsten ordnungsgemäß stattfindenden Sitzung der in erforderlicher Zahl anwesende Vorstand im Sinne des §26 BGB Beschlüsse fassen, wenn und soweit er dazu ermächtigt ist.
- (4) Anträge an die Landesversammlung oder den Landesausschuss können von den Kreisverbänden, vom Landesvorstand oder von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern der jeweiligen Versammlung gestellt werden und müssen zwei Wochen vor ihrem Zusammentreten schriftlich oder in elektronischer Form bei der Landesgeschäftsstelle eingehen. Sie sollen ihren Mitgliedern spätestens zu Beginn der Sitzung vorgelegt werden. Der Landesvorstand kann für später gestellte Anträge das Erfordernis einer angemessenen Anzahl von Unterstützungsunterschriften und der Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Kopien beschließen, soweit dieses Erfordernis mit der Einladung bekannt gegeben wird. Anträge, die sich auf bereits ordnungsgemäß vorgelegte Anträge beziehen, sind von diesen Erfordernissen befreit. Auf ein Verlangen aus der Versammlung sind sie jedoch vor der Abstimmung der Sitzungsleitung schriftlich vorzulegen.
- (5) Über die Verhandlungen der Organe sind Protokolle anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben sind. Die Vorschriften des Absatzes 2 über die zu verwendenden Anschriften gelten entsprechend.
- (6) Die Organe können sich zur Ergänzung dieser Satzung mit der Mehrheit der wirksam vertretenen Stimmen eine Geschäftsordnung geben, die als ständige Geschäftsordnung auch für künftige Sitzungen so lange fortgelten kann, bis sie geändert wird.
- (7) Wenn und soweit ein Verband nach Aufforderung durch den Landesverband die von ihm zu entsendenden Delegierten nicht satzungsgemäß wählt, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig meldet, verfällt die ihm zustehende Zahl an Delegierten. Diese Zahl bleibt bei der für die Feststellung der Beschlussfähigkeit und bei der für die Berechnung der Quoren bedeutsamen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs unberücksichtigt. Entsprechendes gilt für Vertreter, die ein Verband kraft Amtes in ein Organ entsendet.

§ 14 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Der Auflösungsbeschluss (§ 3 Absatz 4) bedarf der Mehrheit von drei Vierteln aller wirksam vertretenen Stimmen der Landesversammlung, die sich an der Abstimmung beteiligen. Der Wortlaut des Antrages muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein.
- (2) Die Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der wirksam vertretenen Stimmen der Landesversammlung, die sich an der Abstimmung beteiligen. Sie kann nur dann erfolgen, wenn der Tagesordnung die Beratung von Anträgen zur Änderung der Satzung zu entnehmen ist.
- (3) Alle übrigen Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der mit Ja oder Nein abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht ein anderes vorsieht.
- (4) Auf Verlangen eines Drittels der wirksam vertretenen Stimmen erfolgen Abstimmungen geheim.
- (5) Wahlen erfolgen geheim. Soweit auf Befragen kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, können sie, außer bei den Wahlen zu den Vorstandsmitgliedern nach § 10 (1) a bis c, offen durchgeführt werden.
- (6) Jedes stimmberechtigte und jedes ordnungsgemäß vertretene Mitglied hat bei Wahlen in jedem Wahlgang höchstens so viele Stimmen, wie es der Zahl der zu wählenden Positionen entspricht. Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte dieser Stimmenzahl vergeben ist, sind ungültig. Stimmenhäufung zu Gunsten einzelner Kandidaten ist nicht zulässig.
- (7) Gewählt ist bei der Wahl einzelner Personen derjenige Kandidat, der mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. Kandidieren für eine einzelne Position mehrere Kandidaten, ist diejenige Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kann eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht werden, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im vorangegangenen Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Es ist zulässig, die Wahlgänge mehrerer einzelner Positionen zu verbinden.
- (8) Gewählt ist bei der Wahl mehrerer gleicher Positionen eine entsprechende Zahl von Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl, soweit diese eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben. Verbleiben danach Positionen unbesetzt, erfolgen weitere Wahlgänge. Handelt es sich um Delegiertenwahlen, sind jedoch die entsprechenden Kandidaten als Delegierte oder Ersatzdelegierte in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl bereits im ersten Wahlgang gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet in diesem Fall das Los.
- (9) Vorschlagsberechtigt für Wahlen nach Absatz 6 sind für jeden Wahlgang mit Ausnahme der Stichwahl, die Kreisverbände und jedes Mitglied der Versammlung. Auf Verlangen ist das Einverständnis vorgeschlagener Personen glaubhaft zu machen.

§ 15 Finanz- und Beitragsordnung

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Über die Höhe der von den Kreisverbänden an den Landesverband abzuführenden Beitragsanteile beschließt die Landesversammlung mit der Mehrheit aller wirksam vertretenen Stimmen.
- (3) Der Landesausschuss beschließt auf Vorschlag des Landesvorstandes über die Änderung der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes. Sie regelt, insbesondere Beitragsfragen, die Finanzbeziehungen der Verbände im Landesverband und die Grundsätze der Mitgliederverwaltung und des Datenschutzes.

§ 16 Schiedsausschuss

- (1) Der Schiedsausschuss hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landesverband und seinen Gliederungsverbänden, zwischen den Gliederungsverbänden, zwischen Mitgliedern und den sie betreuenden Gliederungsverbänden sowie zwischen Mitgliedern untereinander beizulegen. Er entscheidet darüber hinaus auf Antrag des betroffenen Mitglieds über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses und von Ordnungsmaßnahmen.
- (2) Der Schiedsausschuss entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mitwirkung mindestens der Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder. Sie werden mit einfacher Mehrheit gefasst, begründet und den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief zugestellt. Gegen einen Beschluss kann nach Maßgabe von § 13 der Satzung der EUD Berufung beim Schiedsausschuss der EUD eingelegt werden.
- (3) Der Schiedsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Landesversammlung gewählt werden. Die Landesversammlung bestimmt zugleich den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende soll Jurist mit der Befähigung zum Richteramt sein. Er lädt die Mitglieder zu den Sitzungen des Schiedsausschusses, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
- (4) Der Schiedsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Soweit die Geschäftsordnung keine Regelung trifft und dies mit Sinn und Zweck des Schiedsausschusses vereinbar ist, gelten für das Schiedsverfahren die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung und für Fragen der Befangenheit die Vorschriften des Ersten Buches der Zivilprozessordnung entsprechend.
- (5) Kosten von Rechtsbeiständen werden nicht erstattet.

§ 17 Jugendverband

- (1) Die Jungen Europäer - JEF Baden-Württemberg e.V. sind der eigenständige Jugendverband innerhalb der EUD. Ihre Beziehungen werden in Baden-

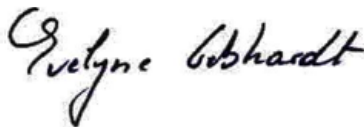
Württemberg durch ein Abkommen zwischen den beiden Landesverbänden geregelt, das vom Landesvorstand genehmigt werden muss.

- (2) Das Abkommen kann unbeschadet der weiteren Bestimmungen dieser Satzung Rahmenbedingungen für die Entsendung von Vertretern der Jungen Europäer – JEF Baden-Württemberg e.V. in die Organe des Landesverbandes festlegen.

§ 18 Schlussbestimmungen und Übergangsvorschriften

- (1) Die am 18./19. März 2017 in Nürtingen beschlossenen Änderungen dieser Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister Stuttgart in Kraft.
- (2) Der Landesvorstand ist ermächtigt, Satzungsbestimmungen im notwendigen Umfang zu ändern und/oder zu ergänzen, soweit Formulierungen der beschlossenen Änderungen einer Eintragung ins Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins und/oder seiner Untergliederungen entgegenstehen. Dementsprechend vorgenommene Änderungen und Ergänzungen sind dem Landesausschuss zu berichten, der erforderlichenfalls die Landesversammlung befasst.
- (3) Der Landesvorstand wird ermächtigt, Rechtschreib- und Syntaxfehler in dieser Satzung und den vorgenommenen Änderungen vor der Eintragung der Änderungen beim Amtsgericht zu berichtigen und die sich aus der Verschiebung von Vorschriften ergebenden Änderungen von Reihenfolgen der Nummerierung und Verweisen in dieser Satzung vorzunehmen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Stuttgart, 19. März 2017



☐

Evelyne Gebhardt MdEP
Landesvorsitzende

Das Hertensteiner Programm vom 21. September 1946

1. Eine auf föderativer Grundlage errichtete europäische Gemeinschaft ist ein notwendiger und wesentlicher Bestandteil jeder wirklichen Weltunion.
2. Entsprechend den föderalistischen Grundsätzen, die den demokratischen Aufbau von unten nach oben verlangen, soll die europäische Völkergemeinschaft die Streitigkeiten, die zwischen ihren Mitgliedern entstehen können, selbst schlichten.
3. Die Europäische Union fügt sich in die Organisation der Vereinten Nationen ein und bildet eine regionale Körperschaft im Sinne des Artikels 52 der Charta.
4. Die Mitglieder der Europäischen Union übertragen einen Teil ihrer wirtschaftlichen, politischen und militärischen Souveränitätsrechte an die von ihnen gebildete Föderation.
5. Die Europäische Union steht allen Völkern europäischer Wesensart, die ihre Grundsätze anerkennen, zum Beitritt offen.
6. Die Europäische Union setzt die Rechte und Pflichten ihrer Bürger in der Erklärung der Europäischen Bürgerrechte fest.
7. Diese Erklärung beruht auf der Achtung vor dem Menschen in seiner Verantwortung gegenüber den verschiedenen Gemeinschaften, denen er angehört.
8. Die Europäische Union sorgt für den planmäßigen Wiederaufbau und für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zusammenarbeit sowie dafür, dass der technische Fortschritt nur im Dienste der Menschheit verwendet wird.
9. Die Europäische Union richtet sich gegen niemand und verzichtet auf jede Machtpolitik, lehnt es aber auch ab, Werkzeug irgendeiner fremden Macht zu sein.
10. Im Rahmen der Europäischen Union sind regionale Unterverbände, die auf freier Übereinkunft beruhen, zulässig und sogar wünschenswert.
11. Nur die Europäische Union wird in der Lage sein, die Unversehrtheit des Gebietes und die Bewahrung der Eigenart aller ihrer Völker, großer und kleiner, zu sichern.
12. Durch den Beweis, dass es seine Schicksalsfragen im Geiste des Föderalismus selbst lösen kann, soll Europa einen Beitrag zum Wiederaufbau und zu einem Weltbund der Völker leisten.

Die zwölf Thesen des Hertensteiner Programmes wurden in Hertenstein in der Schweiz auf einer Konferenz europäischer Föderalisten verabschiedet. Dies führte nach zwei weiteren Konferenzen in Luxemburg und Basel zur Gründung der Union Europäischer Föderalisten (UEF) bzw. Europa-Union im Dezember 1946 in Paris.